Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Und wieder die obgeschriebenen gnaden, privilegien und freyheiten, sollen nicht sein, verstehen, einer ley gemain, daß geschriebene gesetz, noch einerley gewohnheit oder auch jemand ordnung und verordnung in einerley und oder stato gemacht, ob die auch also geschehen worch, es darfen jemand verleiung, und von vorth zu vorth verstehen solle.

Wan aber dieselben allen und ieglichen, in ihrem obgeschriebenen dingen nutzießen, und nutzog haben wollen, durch ihre ihrenen briefe, desselben gesatzen und gerechten in der andern ihrer erhaltung unverwenlich.

Es auch ihrenen vorfahren und vordern, von Kaysern und König, etwan freyheit, gnad und freyhaiten die warn, geben haben, die wieder die vorgemelte des hauses Österreich freyheit, brief gerechtigkeit, stuck, gnad, und gewohnheit weren, die selben ihnen nichtes wie, und wollen das sie gantz kraftlos und unverhinderlich sein sollen, und dem selben hauß Österreich, noch selben landes furst, erzherzog und Kaysern, einerley, sachen noch in nimmer nicht thun sollen und mögen, keine weis.

Es solle auch allen ihnen obgemelten erzherzog nicht schaden, noch abbruch geberen, ob einigen der gemelten brief oder andere ihre beyhaben, daß es stand, bleiben, über die herrschaften und gericht, so sie von kayserlich oder anderen fursten, herren oder gemeinden an sich gebracht und einnehmen, oder sonderlich einiger artikel darinne zwei sein oder